

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	30.04.2015

TOP 6.2 Werbeträger in der Innenstadt AN/0654/2015

Die Fraktion Die Linke in der Bezirksvertretung 1 – Innenstadt - bittet um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Gemäß Stellungnahme der Verwaltung kann „eine öffentliche Bekanntmachung des abgeschlossenen Vertrages mit allen Einzelheiten wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht erfolgen“. Welche Möglichkeiten haben demnach interessierte wie betroffene Bürger*innen an belastbare Informationen über den Rahmen und Inhalt des Werbenutzungsvertrages zu kommen? Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Standorte entstehen, die nicht mit der Bezirksvertretung abgestimmt sind.
2. Welche Möglichkeiten der Sanktionierung sieht die Verwaltung beispielsweise bei Verstößen gegen die Verkehrssicherungspflicht? In welchen Fällen ist mit einem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis zu rechnen?
3. Werbeträger im Format von Litfaß- und Citylight-Säulen liegen nicht im Genehmigungs- und Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretungen, obwohl sie einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Bezirks- und Stadtgestaltung haben. Wie begründet die Verwaltung die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in diesem Fall, welche Kriterien sind hier ausschlaggebend, wonach werden die genannten Formate klassifiziert?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.: Der Rat hat dem Werbenutzungsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Stadtwerke Köln GmbH am 19.03.2013 (Vorlagen-Nr. 3635/2012) und Änderungen am 08.04.2014 (Vorlagen-Nr. 1257/2014) in nicht öffentlicher Sitzung zugestimmt. Der Inhalt des Vertrages lag der Entscheidung im Wortlaut zu Grunde. Darüber hinaus wird interessierten und betroffenen Bürgerinnen und Bürgern auf konkrete Anfragen hin, soweit es nicht interne Einzelheiten des Vertrages betrifft, selbstverständlich Auskunft gegeben.

Zu 2.: Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Die Anlagen sind stets in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Sollten Auflagen der Erlaubnis nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, so bleibt der sofortige Widerruf der Sondernutzungserlaubnis vorbehalten.

Ein Widerruf ist auch dann möglich, wenn die Stadt aus verkehrlichen oder wichtigen stadtgestalterischen Gründen anders über das Straßenland verfügen muss oder wenn sich - trotz aller Sorgfalt bei der Prüfung der Anträge - nachträglich herausgestellt hat, dass durch die Aufstellung der Werbeanlage eine Verkehrsgefährdung entstanden ist. Dies ist leider an dem Stand-

ort Zülpicher Straße/Roonstraße geschehen. Die Anlage wird jedoch kurzfristig wieder abgebaut bzw. versetzt. Bei der Vielzahl der zu bearbeitenden Anträge - es wurden bereits mehrere hundert Anträge geprüft - sind auch Fehler bei der Erlaubniserteilung und Übertragung von Ergebnissen nicht auszuschließen. Bei beiden Konzessionären für die Werbung im öffentlichen Raum kann positiv vermerkt werden, dass solche Situationen schnell und einvernehmlich beseitigt werden können.

Die subjektive gestalterische Beurteilung eines Standortes stellt weder einen Ablehnungs- noch einen Widerrufungsgrund für die Sondernutzungserlaubnis dar. Gestalterische Gründe für eine Ablehnung müssen in einem sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Straße stehen und nachvollziehbar dem Schutz des Straßen- und Ortsbildes dienen (z.B. keine Beeinträchtigung von Denkmälern, einheitliche Ausrichtung der Werbeanlagen, keine Einfügung in ein sonst noch nicht mit Werbeanlagen oder sonstigen Gewerbeeinrichtungen belegtes Umfeld).

Zu 3.: (s. auch TOP 11.4 Beteiligung der Bezirksvertretungen bei der Standortfindung für Werbeanlagen)

Bei den zu erteilenden öffentlich-rechtlichen Erlaubnissen (Baugenehmigung und Sondernutzungserlaubnis) müssen eine Vielzahl von baurechtlichen, planungsrechtlichen und straßenrechtlichen Bestimmungen beachtet und geprüft sowie gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte eingehalten werden. Aufgrund dieser genauen Prüfungen bleibt bei fehlerfreier Beurteilung rechtlich kein Gestaltungsspielraum mehr. Bei einer Zuständigkeit für alle Werbeanlagen müssten die Bezirksvertretungen zur Entscheidungsfindung sämtliche Rechtsgrundlagen hinzuziehen, also ein aufwändiges klassisches Verwaltungsverfahren durchführen.

Die Werbeanlagen wurden daher nach ihrer Größe, gemessen an der Größe des einzelnen Plakatanschlags, klassifiziert. Bei der Plakatanschlagsgröße handelt es sich um DIN-Maße, eine Säule wird beispielsweise im 8/1-Format plakatiert. Anlagen dieser und kleinerer Größe wirken sich nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht automatisch negativ auf das Straßen- und Ortsbild aus. Bei einer Ablehnung müssen objektiv zu beurteilende Kriterien entgegenstehen und Verfahrensschritte wie eine Anhörung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt werden. Es handelt sich hierbei um Prüfungen und Tätigkeiten der laufenden Verwaltung.

Bei den sogenannten Mega-Light-Werbeanlagen, für deren Neustandorte eine Beschlussfassung der Bezirksvertretungen vorgesehen ist, beträgt die Größe des Plakatanschlags beispielsweise 18/1. Die Beurteilungs- und Verfahrensschritte sind hier zwar die gleichen, bei solch großen Anlagen ist der objektiv nachzuvollziehende Einfluss auf das Straßen- und Ortsbild jedoch eher gegeben.

Die Stadt hat sich durch den Abschluss des Werbenutzungsvertrages grundsätzlich für Werbung im öffentlichen Raum entschieden, so dass den Werbefirmen hierzu auch angemessene Standorte zur Verfügung gestellt werden müssen. Stadtgestalterische Aspekte sind bereits weitestgehend in den Vertrag eingeflossen. Dem Schutz einzelner Straßenzüge oder abschnitte, die eventuell wegen einer Neugestaltung oder Ähnlichem von Werbung freigehalten werden sollen, müsste ein nachvollziehbares beschlossenes Gestaltungskonzept (z.B. Werbesatzung) zu Grunde liegen.

Die Verwaltung weist wegen der in der Einleitung der Anfrage befürchteten Zunahme von Werbeanlagen darauf hin, dass nach Umsetzung aller Maßnahmen und den vorgesehenen Abbauten eine deutliche Reduzierung der Anzahl von Werbeträgern im öffentlichen Raum erfolgen wird. Von 671 Standorten für Allgemeinanschlagsäulen (klassische beklebte Säulen für bezirkliche, kulturelle und kleinere Werbemaßnahmen) bleiben 500 bestehen. 419 andere bislang im 8/1-Format beklebte (unbeleuchtete und beleuchtete) Werbesäulen wird es künftig nicht mehr geben. Stattdessen wurde die Aufstellung von 300 hinterleuchteten Säulen vereinbart, von denen die Firma Ströer bislang nur 47 betrieben hat. Insgesamt erfolgt eine Reduzierung um 337 Litfaßsäulen.